

Synopse der Forderungen der BV LH und der Erwähnung im Koalitionsvertrag

Forderung der Lebenshilfe	Fundstelle im Koav	Bewertung
<p>Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert, die Wahlrechtsausschlüsse von Menschen mit Behinderung, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten eingerichtet ist, im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz zu streichen.</p>	<p>Zeile 4395-98: Inklusives Wahlrecht für alle, Empfehlung an den Bundestag dies umzusetzen.</p>	<p>Gute Vorlage für Abschaffung des Wahlrechts-ausschlusses</p>
<p>Die Kinder- und Jugendhilfe muss endlich inklusiv werden. Das SGB VIII muss in einem transparenten Beteiligungsprozess entsprechend weiterentwickelt werden.</p>	<p>Zeile 818/19 und 831-33: Kinder- und Jugendhilferecht weiterentwickeln, und im Vorfeld einer Gesetzes-initiative Dialog mit allen Beteiligten, auch der Behindertenhilfe weiterführen.</p>	<p>Absichtserklärung, den Prozess zum inklusiven SGB VIII weiterzuführen</p>
<p>Die neuen Instrumente zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen aktiv begleitet und gefördert werden.</p> <p>Für die in Werkstätten und bei anderen Leistungsanbietern beschäftigten Menschen mit Behinderung ist eine auskömmliche Entlohnung sicherzustellen.</p> <p>Die berufliche Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf muss ermöglicht werden.</p>	<p>Zeile 4343-45: Umsetzung des BTHG intensiv begleiten</p> <p>Zeile 4349-58: Prüfauftrag Budget für Ausbildung, Teilqualifizierung als Weg in Aus-bildung, Inklusionsbetriebe fördern, Werkstätten in der Weiterentwicklung fördern</p> <p>Zeile 1287-9: Ausbildungsbegleitende Hilfen stärken</p>	<p>Allgemeine Aussage zur Begleitung und Evaluation des BTHG</p> <p>Weiterentwicklung des Budget für Arbeit nimmt Forderung aus der Stellungnahme zum BTHG auf,</p> <p>Keine Aussage zu Entlohnung und Menschen mit hohem Hilfebedarf</p>

<p>Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes soll aktuell insbesondere auf Landesebene weiterhin aufmerksam und aktiv begleitet werden.</p> <p>Die Ergebnisse der modellhaften Erprobung müssen gewissenhaft ausgewertet und die Beteiligung aller Akteure hierbei sichergestellt werden.</p> <p>Im Bedarfsfall gilt es gesetzgeberisch nachzusteuern, falls Neuregelungen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung einschränken.</p>	<p>Zeile 4343-45: Umsetzung des BHTG intensiv begleiten</p> <p>Zeile 4390-92: Unabhängige Teilhabeberatung weiter finanzieren</p>	<p>Allgemeine Aussage zur Begleitung und Evaluation des BTHG</p> <p>Weitere Finanzierung der EUTB nimmt Forderung aus der Stellungnahme zum BTHG auf</p>
<p>Die Selbstbestimmung der rechtlich Betreuten sollen gestärkt und die in der Studie aufgezeigten Missstände in Bezug auf die Erforderlichkeit von rechtlichen Betreuungen und ihre Qualität behoben werden.</p> <p>Hierfür muss eine breit angelegte Reformdiskussion gemeinsam mit den Menschen mit Behinderung und ihren Verbänden geführt werden, die in dieser Legislaturperiode zu den notwendigen Maßnahmen führt, um die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.</p> <p>Die Vergütung der rechtlichen Betreuung muss endlich erhöht werden.</p>	<p>Zeile 6281-90: Selbstbestimmung stärken und Betreuungsrecht gemäß der Studienergebnisse reformieren, damit Qualität stärken und Selbstbestimmungsrecht der Betreuten stärken („Unterstützen vor Vertreten“). Betreuungsvereine und Betreuer besser finanzieren.</p>	<p>Geforderte Aspekte zur Weiterentwicklung des Betreuungsrechts wie auch zur Verbesserung der Vergütung sind aufgenommen</p>

<p>Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf dürfen nicht weiter von der beruflichen Bildung und der Teilhabe am Arbeitsleben ausgeschlossen werden. Es braucht eine bedarfsdeckende personelle Ausstattung, damit die notwendige Unterstützung von Menschen auch mit hohem Unterstützungsbedarf in der Praxis gewährleistet werden kann.</p> <p>Die Vergütung der Pflegeleistungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe muss angemessen sein. Allen versicherten Menschen stehen die vollen Leistungen der Pflegeversicherung zu, unabhängig von ihrem Wohnort.</p> <p>Gemeinschaftszwang darf es nicht geben! Alle Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit haben, ihre Unterstützung vor allem in der Freizeit und im privaten Bereich ungeteilt zu erhalten. Dies muss auch in gemeinschaftlichen Wohnformen gelten. Der dadurch entstehende höhere Personal-einsatz ist zu refinanzieren.</p>	<p>Zeile 4430-4 Gute medizinische und pflegerische Versorgung bis zum Lebensende für kranke, pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen Gute Pflege unabhängig vom Wohnort – auf § 43 a bezogen?</p>	<p>Programmsatz, aber keine spezifische Aussagen zur Unterstützung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, Unklar, ob Absichtserklärung zum § 43 a Keine Aussage zum „Poolen“</p>
<p>§ 43a in Verbindung mit § 71 Absatz 4 Sozialgesetzbuch XI muss abgeschafft und pflegebedürftigen Menschen mit Behinderung die Versicherungsleistungen der häuslichen Pflege unabhängig von ihrem Wohnort zur</p>	<p>Zeile 4433-4 Gute Pflege unabhängig vom Wohnort – auf § 43 a bezogen? Zeile 4486-96: Kurzzeit- und Verhinderungspflege zu einem</p>	<p>Unklar, ob Absichtserklärung zum § 43 a Jährliches Entlastungs-budget ist positiv und geht über die Forderung der Lebenshilfe (für Kinder und</p>

<p>Verfügung gestellt werden.</p> <p>Der volle Betrag der stationären Kurzzeitpflege soll für Kinder komplett in ambulante Verhinderungspflege umwandelbar sein.</p>	<p>jährlichen Entlastungsbudget zusammenfassen und Anspruch auf medizinische Reha für Angehörige schaffen</p>	<p>Jugendliche) hinaus, ebenso der Anspruch auf medizinische Reha für Angehörige</p>
<p>Es muss mehr barrierefreie Arztpraxen geben. Dafür soll die Politik Anreize schaffen, zum Beispiel durch die Auflage eines KFW-Förderprogrammes, das Ärzte beim Umbau ihrer Behandlungsräume finanziell unterstützt oder indem gesetzlich geregelt wird, dass der Zulassungsausschuss Vertragsarztsitze nur bei barrierefreien Praxen neu besetzen darf.</p> <p>Eine bewährte Begleitperson ist für alle Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf während eines stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Anspruch darf nicht nur Menschen zugute kommen, die als Arbeitgeber ihre Pflege selbst organisieren.</p> <p>Die psychotherapeutische Versorgung von Menschen mit Behinderung muss sich verbessern. Dafür ist es wichtig, dass ihre besonderen Bedarfe in der Psychotherapie-Richtlinie des G-BA abgebildet werden. Ein diesbezüglicher Auftrag an die gesundheitliche Selbstverwaltung soll gesetzlich verankert werden (zum Beispiel in § 93 Absatz 6 a SGB V).</p>	<p>Zeile 4429-38: Gute medizinische und pflegerische Versorgung bis zum Lebensende für kranke, pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen</p> <p>Zeile 4379-80: Angemessene Vorkehrungen zur Barrierefreiheit im Gesundheitswesen</p>	<p>Programmsatz ohne Bezug zu spezifischen Forderungen, Aufnahme von Barrierefreiheit im Gesundheitswesen als „weiteren Schritt“ nach Prüfauftrag zum AGG</p>

<p>Die Grundsicherung bei Erwerbs-minderung nach dem SGB XII muss wie gehabt auch an Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM geleistet werden.</p> <p>Die Regelbedarfsstufe 1 ist auch Menschen mit Behinderung in „neuen Wohnformen“ zu gewähren. Die Leistung nach der RBS 2 oder 3 stellt eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung dar.</p>	<p>Zeile 4407-9: Prüfauftrag zur unterschiedlichen Gewährung existenzsichernder Leistungen</p>	<p>Erster Ansatz die Ungleichbehandlung aufzuheben</p>
<p>Das Gesetz muss bestehende Barrieren in der Privatwirtschaft als Diskriminierung definieren und entsprechende Sanktionen vor-sehen.</p> <p>Der Rechtsschutz gegen Benachteiligung muss effektiver werden, zum Beispiel durch die Einführung eines Verbandsklage-rechts, die Verlängerung der Geltendmachungsfristen und die Etablierung eines kostenlosen und niedrigschwelligen Schlichtungs-verfahrens.</p> <p>Das Thema Barrierefreiheit ist auch auf europäischer Ebene voranzutreiben: Deutschland sollte auf eine schnelle Einigung des Ministerrates in Bezug auf den European Accessibility Act hin-wirken und seine Blockadehaltung in Bezug auf die 5. EU-Gleichbehandlungsrichtlinie aufgeben.</p>	<p>Zeile 4378-9: Prüfauftrag zum Einbezug der Privaten ins AGG</p> <p>Zeile 494-5: Investitionen in Barrierefreiheit und Stärkung der Teilhabe</p> <p>Zeile 1141-7: Investitionsoffensive in Schulen für Bildung für alle</p> <p>Zeile 3370-73: Barrierefreie Mobilität</p> <p>Zeile 3577-9: Barrierefreie Bahnhöfe</p> <p>Zeile 4370-80: Barrierefreie Mobilität und Wohnungsbau, im Sozialraum und Förderprogramme in</p>	<p>Damit Aufnahme der langjährigen Forderung, keine Änderungen im Verfahren angesprochen</p> <p>Das Thema Barrierefreiheit taucht an sehr vielen Stellen auf, allerdings ohne Bezug zum European Disability Act</p>

	<p>Kommunen, in der Privatwirtschaft über AGG-Prüfauftrag und im Gesundheitswesen</p> <p>Zeile 4386-8: Barrierefreie Medien</p> <p>Zeile 5192-94: Barrierefreie/-arme Wohnungen für Ältere</p>	
<p>Inklusive Sozialräume müssen durch wirksame Unterstützungsprogramme des Bundes gefördert und aufgebaut werden.</p> <p>Programme zur Förderung barrierefreier bezahlbarer Wohnbauten sowie die Verpflichtung der Privatwirtschaft zur Barrierefreiheit müssen initiiert werden.</p> <p>Das Kooperationsverbot muss abgeschafft werden, damit der Bund inklusive Bildungsstrukturen stärken kann.</p>	<p>Zeile 494-5: Investitionen in Barrierefreiheit und Stärkung der Teilhabe</p> <p>Zeile 4370-80: Barrierefreie Mobilität und Wohnungsbau, im Sozialraum und Förderprogramme in Kommunen, in der Privatwirtschaft über AGG-Prüfauftrag und im Gesundheitswesen</p> <p>Zeile 5192-94: Barrierefreie/-arme Wohnungen für Ältere</p> <p>Zeile 567-71 + 5105-14: Wohnungsbauoffensive</p> <p>Zeile 3067+5145-56: Förderung Sozialer Wohnungsbau, dafür 2 Milliarden vorgesehen</p> <p>Zeile 1130-47: Nationaler Bildungsrat für die Zusammenarbeit über alle Ebenen und Investitionsoffensive in Schulen für Bildung für alle</p> <p>Zeile 1197-9: Inklusive Bildung durch Investitionsoffensive und Digitalpakt</p>	<p>Zahlreiche Fundstellen zum inklusiven und barrierefreien Sozialraum und vor Allem zum Wohnungsbau, als Förderung des sozialen wie des privaten Wohnungsbau</p>

<p>Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Verbände müssen an der Vorbereitung, Beratung und Evaluation von für sie relevanter Gesetzgebung beteiligt werden.</p> <p>Die Regelungen in § 39 der Werkstättenmitwirkungsverordnung zur Finanzierung der Arbeit der Werkstatträte sind verbindlich zu regeln.</p> <p>Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Wohnbeiräte sind zu verbessern und die Vernetzung der Wohnbeiräte auf Landes- und Bundesebene finanziell zu unterstützen</p>	<p>Zeile 7764-69: Experten sollen Vorschläge zur Stärkung der Bürgerbeteiligung in neuen Formen erarbeiten</p>	
<p>Weitere Themen, zu denen die Lebenshilfe aktuell keine Forderungen erhoben hat, die für Menschen mit Behinderung aber von Bedeutung sind:</p>	<p>Zeile 864-6: Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche Zeile 1056-7: Gewaltschutz für Frauen Zeile 4400-5: Gewaltschutz für Menschen mit Behinderung</p>	<p>Das Thema Gewaltschutz zieht sich durch verschiedene Handlungsfelder.</p>
	<p>Zeile 5545-81: Stärkung des ehrenamtlichen Engagements mit rechtlichen Rahmenbedingungen und verbessertem Gemeinnützigkeitsrecht sowie Freiwilligendienste stärker für Menschen mit Behinderung öffnen</p>	<p>Positive Ansätze für die Lebenshilfe</p>

	Zeile 6456-8: Sport für Menschen mit und ohne Behinderung als gesellschaftlicher Beitrag zur Inklusion, Leistungssport gleich behandeln	
	Zeile 8026-9: Weniger beachtete Opfergruppen des Nationalsozialismus anerkennen und ihre Geschichte aufarbeiten	Forderung der Lebenshilfe nach dem 27. Januar 2017

Fazit: Im Koalitionsvertrag finden sich viele Forderungen der Lebenshilfe wieder, allerdings sind die Maßnahmen bisher noch nicht finanziell unterlegt und unterschiedlich stark in der Aussage zu Änderungen im Sinne der Lebenshilfe zu kommen. Ausgehend vom Sondierungsergebnis, in dem Menschen mit Behinderung kaum erwähnt wurden, sind allerdings erfreulich viele und auch wichtige Anliegen der Lebenshilfe aufgegriffen worden, so dass der Koalitionsvertrag insgesamt begrüßt werden kann.

In der weiteren politischen Arbeit wird es wichtig sein, die Maßnahmen zu konkretisieren.

Berlin, 7. Februar 2018

Jeanne Nicklas-Faust